

Jugendordnung der Schachjugend Linker Niederrhein

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der SJLN (Schachjugend Linker Niederrhein) sind alle Jugendlichen der Vereine des Schachbezirks Linker Niederrhein sowie alle im Jugendbereich des Schachbezirks Linker Niederrhein gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2 Aufgaben und Ziele

Die SJLN führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJLN bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachbezirks Linker Niederrhein, der Schachjugend des Niederrheinischen Schachverbandes und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.

3 Finanzierung

Die SJLN erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachbezirk Linker Niederrhein jährlich Mitgliederbeiträge / Zuschüsse, die den Vorhaben der SJLN und den Möglichkeiten des SBLN angemessen sind.

4 Vertretungsberechtigung der Vereine

Die dem SBLN angeschlossenen Vereine haben bei dem Bezirksjugendwart und dem Spielleiter Nord bzw. Süd bzw. Mitte ihre E-Mail Adresse als zustellungsfähige Anschrift zu hinterlegen.

5 Organe

Organe der SJLN sind die Jahreshauptversammlung (JHV) und der Jugendvorstand (JV)

6 Jahreshauptversammlung

6.1 Die JHV ist das oberste Organ der SJLN.
Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JV (Jugendvorstand) und den Vertretern der Vereine des Schachbezirks Linker Niederrhein.

6.1.1 Aufgaben der JHV sind:

- a Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJLN,
- b Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JV
- c Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JV und der Kassenprüfer
- d Beratung der Jahresrechnung
- e Entlastung des JV
- f Wahl des JV
- g Beschlussfassung vorliegender Anträge.

6.1.2 Termine und Einladungsfrist

Die ordentliche JHV soll nach Möglichkeit vor den Sommerferien eines jeden Jahres stattfinden.

Die Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt vier Wochen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung gilt den Vertretern der Vereine mit der Veröffentlichung auf der Homepage als zugegangen.

Die Spielleiter Nord, Süd, Mitte werden zudem die Einladung an die Vereine ihres Bereichs als E-Mail weiterleiten.

6.1.3 Anträge

Anträge an die ordentliche JHV sind schriftlich zu begründen und als E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Jugendwart einzureichen, der sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder des JV und an die Vereine weiterleitet.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des JV und die Vereine.

Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob der Antrag zur Behandlung zugelassen wird.

Anträge auf Änderung der Ordnungsbestimmungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

6.1.4 Stimmberechtigung Abstimmungsverfahren

Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des JV und die gewählten Vertreter der Vereine (Jugendwart und Jugendsprecher).

Die Mitglieder des JV haben je eine Stimme.

Die gewählten Vertreter der Vereine haben je eine Stimme für angefangene sechs Jugendliche, mindestens jedoch 1 Stimme.

Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahlen ist jeweils der 1. Januar.

Durch seine Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bestätigt der Vereinsvertreter ordnungsgemäß legitimiert zu sein.

6.1.5 Wahlen und Beschlüsse

Wahlen sind grundsätzlich geheim.

Offene Abstimmungen sind zulässig, wenn keiner widerspricht.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzutreten.

6.1.6 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche JHV muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden

a auf Antrag des JV oder

b auf Antrag von min. 30 % der Vereine des Bezirks, die Jugendliche gemeldet haben.

Die Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt zwei Wochen.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

6.2 Jugendvorstand

Der JV setzt sich zusammen aus

1.	Jugendwart
2.	Kassenwart
3.	Schriftführer
4.	Webmaster
5.	Jugendsprecher
6.	Spielleiter Nord
7.	Spielleiter Süd
8.	Spielleiter Mitte
9.	Spielleiter Endrunde
10.	Spielleiter Blitz.E und Blitz.MM
11.	Spielleiter Pokal.E und Pokal.MM
12.	Spielleiter Bezirksliga.MM
13.	Referentin für Mädchenschach

Die Mitglieder des Jugendvorstandes – mit Ausnahme des Jugendvertreters – werden jeweils für zwei Jahre von der JHV gewählt.

Die Wahlen erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Der Jugendsprecher allerdings wird jährlich von den Vereinsjugendsprechern gewählt und muss im folgenden Spieljahr noch Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein.

6.2.1 Aufgaben des Jugendvorstandes

6.2.2 Der **Jugendwart** ist zuständig für

Einberufung der JHV

Koordinierung der Arbeit innerhalb des JV

Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJLN

Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.

Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Schachbezirks Linker Niederrhein an.

Der Jugendwart wird auf Verbands- und höheren Ebenen einzeln vertreten in Rangfolge durch die in Ziffer 6.2 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

6.2.3 Der **Kassenwart** ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß der Jugendordnung.

6.2.4 Der **Schriftführer** führt in den Gremien der Schachjugend die Protokolle.

Darüber hinaus hat er bei der Jahreshauptversammlung folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Führung der Anwesenheitsliste
2. Feststellung der Stimmenzahlen

6.2.5 Der **Webmaster** veröffentlicht auf der Homepage Ausschreibungen, Termine, Ergebnisse und Spielberichte.

6.2.6 Der **Jugendsprecher** vertritt die Interessen der Jugendlichen und hält Kontakt zu den Jugendsprechern der Vereine, der SJN und SJNRW.

6.2.7 Die **Spielleiter** sind zuständig für die Durchführung der Meisterschaften gemäß Spielordnung der SJLN.

Bei Vakanz verteilt der JV die Aufgaben.

6.2.8 Der JV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachbezirks Linker Niederrhein, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung der SJLN sowie der Beschlüsse der JHV.

Die Sitzungen des JV finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Bei Abstimmungen im JV hat jedes Mitglied eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JV Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des JV bedürfen.

6.2.9 Kassenprüfer

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der JHV Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem JV angehören.

7 Protokolle

Über jede Sitzung der Organe der SJLN Niederrhein ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse und die Abstimmungs-Ergebnisse enthalten.

Der Schriftführer übersendet (E-Mail) die Protokolle den Mitgliedern des JV spätestens 6 Wochen nach der Sitzung.
Das Protokoll über die JHV ist zudem auf der Webseite zu veröffentlichen.

Einsprüche gegen Protokolle müssen spätestens 4 Wochen nach Übersendung / Veröffentlichung beim Jugendwart eingereicht werden, der dann zusammen mit dem Schriftführer eine Berichtigung vornimmt, wenn der Einspruch gerechtfertigt ist.

10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der SJLN ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachbezirks Linker Niederrhein.

11 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJLN eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung.

12 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für alle Vereine mit ihren Jugendlichen, die im Bezirk am Betrieb der Schachjugend teilnehmen.

13 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen.

14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regeln des Schachbezirks Linker Niederrhein zu verfahren.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist.

Diese Jugendordnung wurde von der SJLN auf der Jahreshauptversammlung am 24. August 2014 in Kempen beschlossen.

Jugendwart

Kassenwart